

MITTEILUNGSBLATT

UNIVERSITÄT



WIEN

Studienjahr 2000/01 – Ausgegeben am 13.07.2001 – XXIX. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

VERORDNUNGEN

388. Universitätslehrgang „Law and Economics“ an der Universität Wien, Statuten und Unterrichtsplan

389. Anerkennungsverordnung gemäß § 59 Abs. 1 UniStG der Medizinischen Fakultät

ORGANISATORISCHES

390. Richtlinie des Senats an den Rektor zur Verteilung des besonderen Leistungsprämie im Sommersemester 2001 – Wiederverlautbarung

391. Emeritierungsrichtlinien gemäß § 163 BDG – Wiederverlautbarung

392. Errichtung von Abteilungen gemäß § 46 Abs. 6 UOG 93 an Instituten der Medizinischen Fakultät – Berichtigung zu Punkt 353 des Mitteilungsblattes vom 05. Juli 2001

393. Aktuelle Zusammensetzung des Dienststellenausschusses für die Universitätslehrer – Stand vom 3. Juli 2001

TERMINE

394. Sitzungstermine der Studienkommission für Evangelisch-Theologische Studienrichtungen der Evangelisch-Theologischen Fakultät im Studienjahr 2001/02

395. Außerordentliche Fakultätssitzung der Evangelisch-Theologischen Fakultät im Sommersemester 2001

396. Sitzungstermine des Fakultätskollegiums der Evangelisch-Theologischen Fakultät im Studienjahr 2001/02

397. Sitzungstermine der Studienkommission für die Diplomstudien Humanmedizin und Zahnmedizin und für das Doktoratsstudium der medizinischen Wissenschaften im Studienjahr 2000/2001 an der Medizinischen Fakultät

398. Sitzungstermine des Personalausschusses der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

WAHLERGEBNISSE

399. Ergebnis der Wahl des Studiendekans an der Katholisch-Theologischen Fakultät

400. Ergebnis der Wahl des Vize-Studiendekans an der Katholisch-Theologischen Fakultät

401. Ergebnis der Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der Studienkommission für die Diplomstudien Humanmedizin und Zahnmedizin und für das Doktoratsstudium der medizinischen Wissenschaften an der Medizinischen Fakultät

WAHLAUSSCHREIBUNGEN

402. Wahl der Stellvertreter der Abteilungsleiter der Klinischen Abteilungen der Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde Wien an der Medizinischen Fakultät

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS ALS UNIVERSITÄTSDOZENT

403. Verleihung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Medizinischen Fakultät

404. Verleihung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

405. Verleihung einer Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

406. Änderung von Studienplänen – Begutachtungsverfahren gemäß § 14 UniStG

- a) Studienplan der Studienrichtungen Soziologie der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften an der Universität Wien
- b) Studienplan der Studienrichtung Psychologie der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften an der Universität Wien
- c) Studienplan der Studienrichtung Pharmazie an der Karl-Franzens-Universität Graz
- d) Studienplan des neuen Bakkalaureats- und Magisterstudienplans INFORMATIK an der Johannes Kepler Universität Linz
- e) Studienplan der Studienrichtung „Wirtschaftsinformatik“ an der Johannes Kepler Universität Linz

407. Änderungen von Studienplänen – Begutachtungsverfahren gemäß § 20 UniStG

- a) Studienplan für das Doktoratsstudium der Philosophie der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät an der Universität Wien
- b) Studienplan für das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik an der Universität Klagenfurt

408. Veröffentlichungen im Bundesgesetzblatt

VERORDNUNGEN

388. Universitätslehrgang „Law and Economics“ an der Universität Wien, Statuten und Unterrichtsplan

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.308/40-VII/D/2/2001 vom 5. Juni 2001 die Verordnung für den Universitätslehrgang „Law and Economics“ in nachstehender Fassung nicht untersagt:

TEIL 1: EINRICHTUNG DES UNIVERSITÄTSLEHRGANGES

Präambel

Die Einrichtung des Universitätslehrganges „Law and Economics“ zielt darauf ab, eine weitestgehende Gleichstellung der AbsolventInnen des interdisziplinären Programms „Law and Economics“ an der Universität Wien mit denen an jenen Partneruniversitäten der Universität Wien herbeizuführen, die bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen bereits die Berechtigung zur Führung eines akademischen Grades („European Master in Law and Economics“) erlangen können. Dieses Studienprogramm geht auf eine Initiative der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Erasmus Universität Rotterdam, der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Gent und des Fachbereichs Rechtswissenschaft II der Universität Hamburg zurück. Es wird durch die Europäische Union im Mobilitätsprogramm ERASMUS gefördert.

Aufgrund bilateraler Übereinkommen und unter der administrativen Leitung eines gemeinsamen Koordinators sind die folgenden universitären Einrichtungen an diesem Programm beteiligt:

a) als universitäre Einrichtungen mit dem Recht, Studierende namhaft zu machen und am Ausbildungsprogramm durch ein geeignetes Lehrangebot mitzuwirken:

Der Fachbereich Rechtswissenschaften II der Universität Hamburg

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Gent

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Rotterdam

Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Aix-Marseille in Aix en Provence

Die juristische Fakultät der Universität Leiden

Die Fakultät für Ökonomie der Universität Linköping

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Complutense in Madrid

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Stockholm

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Manchester ¹

Das Institut für Wirtschaftswissenschaften der Universität Wien

b) Nach dem derzeitigen Stand der bilateralen Übereinkünfte sind ferner die folgenden universitären Einrichtungen mit dem Recht beteiligt, Studierende namhaft zu machen:

Der Fachbereich Rechtswissenschaften der Humboldt Universität Berlin

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Glasgow

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Mailand

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Paris IX – Dauphine

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Internationalen Freien Universität Rom (LUISS)

Die Betriebswirtschaftliche Fakultät der Universität von Tampere

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Aristoteles Universität Thessaloniki

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Valladolid

¹ Mit der Universität Manchester besteht abweichend von den anderen genannten Einrichtungen seitens der Universität Wien kein bilaterales Abkommen

§ 1 Zielsetzung des Universitätslehrganges

(1) Bei diesem Lehrgang handelt es sich um ein Aufbaustudium (§ 23 Abs 3 Z 1 UniStG), das zur Erlangung des Grades eines „European Master of Advanced Studies in Law and Economics“ führen soll. In diesem Lehrgang sollen AbsolventInnen eines rechtswissenschaftlichen oder wirtschaftswissenschaftlichen (volkswirtschaftlichen oder betriebswirtschaftlichen) Studiums einer österreichischen oder einer anerkannten ausländischen Universität insbesondere des Raumes der Europäischen Union Kenntnisse über die Zusammenhänge zwischen Recht und Ökonomie erwerben und befähigt werden, durch das methodische Instrument der ökonomischen Analyse des Rechts die tatsächlichen und erwünschten gesellschaftlichen Auswirkungen von Rechtsnormen untersuchen und gestalten zu können. Der Anwendungsbereich erstreckt sich auf nationale, internationale und insbesondere Europäische Rechtsnormen.

(2) Der Lehrgang gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn alle vorgesehenen Fachprüfungen mit ausreichendem Erfolg bestanden und die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit mittels der Methode der ökonomischen Analyse des Rechts in einer Master – Thesis aus einem ausgewählten Gebiet nachgewiesen worden sind.

(3) Der Lehrgang wird grundsätzlich in Englischer Sprache durchgeführt. Abweichungen sind in Ausnahmefällen zulässig.

§ 2 Lehrgangsleitung

(1) Der Universitätslehrgang wird durch die lokale Lehrgangskoordinatorin oder den lokalen Lehrgangskoordinator geleitet.

(2) Auf Antrag des lokalen Lehrgangskoordinators kann eine stellvertretende Lehrgangskoordinatorin oder ein stellvertretender Lehrgangskoordinator für jeweils vier Jahre bestellt werden.

(3) Die Aufgabe der lokalen Lehrgangskoordinatorin oder des lokalen Lehrgangskoordinators besteht in der Vorbereitung, Durchführung sowie Verwaltung des Lehrganges, insbesondere im Hinblick auf die laufende Koordination des Lehrganges mit jenen der europäischen Partneruniversitäten.

(4) Die lokale Lehrgangskoordinatorin oder der lokale Lehrgangskoordinator haben dem Senat sowie der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik sowie der Rechtswissenschaftlichen Fakultät regelmäßig von sich aus oder jederzeit auf Anfrage zu berichten.

(5) Die lokale Lehrgangskoordinatorin oder der lokale Lehrgangskoordinator des Universitätslehrganges ist Mitglied des Programmkomitees, dem alle lokalen Lehrgangskoordinatoren der jeweiligen Partneruniversitäten angehören. Das Programmkomitee berät den Lehrplan in Umfang, Inhalt und Prüfungsanforderungen.

§ 3 Lehrkörper

Die Beauftragung mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen im Universitätslehrgang erfolgt durch den lokalen Lehrgangskoordinator. Wird ein in einem Bundesdienstverhältnis stehender Universitätslehrer beauftragt, bedarf dies der Zustimmung des für die Studienrichtung zuständigen Studiendekans, in der der betreffende Universitätslehrer seine Lehrverpflichtung zu erfüllen hat.

§ 4 Wirtschaftliche und organisatorische Unterstützung

(1) Gemäß § 23 Abs 1 UniStG kann der Universitätslehrgang zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit anderen Rechtsträgern durchgeführt werden.

(2) Die Vereinbarung über eine derartige Zusammenarbeit wird vom Senat auf Vorschlag der lokalen Lehrgangskoordinatorin oder des lokalen Lehrgangskoordinators abgeschlossen.

§ 5 Lehrgangsgebühren

Die Lehrgangsgebühren (einschließlich der Prüfungsgebühren) sind vom Senat der Universität Wien kostendeckend im Sinne des § 5 Hochschultaxengesetzes 1972 festzulegen.

TEIL 2: STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

§ 6 Dauer und Gliederung des Universitätslehrganges

(1) Der Universitätslehrgang umfasst ein Akademisches Jahr (zwei Semester). Er beginnt am 1. Oktober des Kalenderjahres. Der Abgabetermin für die Master-Thesis kann durch den Koordinator im vorhinein für einen bestimmten Stichtag im August des jeweiligen Akademischen Jahres festgelegt werden.

(2) Vorstudien an den folgenden Universitäten sind zulässig:

Universität Hamburg, Erasmus Universität Rotterdam, Universität Gent, Universität Aix en Provence/Marseille, Universität Leiden, Universität Linköping, Universität Stockholm, Universität Complutense Madrid, Universität Manchester (vgl. aber Fußnote 1), oder einer anderen Universität, die sich zu einem späteren Zeitpunkt durch bilaterales Abkommen zur Abhaltung einschlägiger Lehrveranstaltungen des Studienplanes verpflichtet.

(3) Der Besuch von Blockveranstaltungen an den genannten Partneruniversitäten ist zulässig.

(4) Prüfungen, die an einer oder mehrerer der genannten Universitäten erfolgreich zurückgelegt wurden, können auf Grundlage des § 59 UniStG durch die Lehrgangskoordinatorin oder des Lehrgangskoordinator auf den Lehrgang angerechnet werden.

(5) Die Voranrechnung von Studien und Prüfungen, deren Zurücklegung ein Studierender/eine Studierende an einer ausländischen Partneruniversität beabsichtigt, obliegt den Studiendekanen der fachlich zuständigen Fakultät insoweit, als dies die Voraussetzung für die Gewährung eines ERASMUS-Mobilitätsstipendiums bildet.

§ 7 Voraussetzungen für die Zulassung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zu dem Lehrgang ist entweder der erfolgreiche Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Diplomstudiums an einer inländischen Universität oder eines gleichwertigen Diplom- oder Doktoratsstudiums an einer anerkannten ausländischen Universität oder der Abschluss eines wirtschaftswissenschaftlichen Diplomstudiums (Studienrichtung Volkswirtschaft oder Betriebswirtschaft) oder eines gleichwertigen Diplomstudiums an einer anerkannten ausländischen Universität.

(2) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt durch die lokale Lehrgangskoordinatorin oder den lokalen Lehrgangskoordinator.

(3) Lehrgangsteilnehmerinnen oder Lehrgangsteilnehmer, die nicht ordentliche Studierende der Universität Wien sind, haben den Universitätslehrgang als außerordentliche Studierende zu inskribieren.

§ 8 Betreuung der Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer

(1) Für die Betreuung von „incomings“ und „outgoings“ in administrativen Belangen steht an der Universität Wien das „Büro für Internationale Beziehungen“ zur Verfügung.

(2) Die fachliche Betreuung der Studierenden und die Anhaltung wenigstens eines der vorgeschriebenen Seminare und des Diplomandenkonversatoriums obliegt dem lokalen Koordinator des Programms.

(3) Um die BewerberInnen nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze an den Partneruniversitäten zuzuweisen, die Prüfungen koordiniert durchzuführen, die Studienpläne abzustimmen und den reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, haben die lokalen Koordinatoren der an dem Programm beteiligten Universitäten eine gemeinsame Plattform gebildet und wählen aus ihrer Mitte jeweils einen zentralen Koordinator. Dadurch ist eine effektive und effiziente Abwicklung gewährleistet.

§ 9 Bezeichnung und Stundenausmaß in den Pflicht- bzw. Wahlfächern (die nachfolgenden Angaben umfassen die Gesamtstundenzahl; eine Stunde entspricht einer Unterrichtseinheit zu 45 Minuten)

9.1 Grundlagen	
9.1.1 Basic concepts of law	40
9.1.2 Basic concepts of economics	40
9.1.3 Economic analysis of tort law and insurance	40
9.1.4 Economic analysis of competition law	40
9.1.5 Public law and economics I	30

9.2 Vertiefung	
9.2.1 Economic analysis of property law	40
9.2.2 Economic analysis of contract law	40
9.2.3 Philosophy of law and economics	40
9.2.4 Economic analysis of environmental law oder Public law and economics II	40
9.2.5 Methodology of law and economics oder Economic analysis of family law oder Corporation law and economics	40
9.3 Spezialisierung	
9.3.1 Thesis Seminar	32
9.3.2 Thesis Konversatorium	32
9.3.3 Public Administration oder Theory of institutions oder economics and ethics oder environmental economics oder corporate finance oder economic analysis of dispute resolution oder economics of family law oder intellectual property oder labour law oder economics of regulation	40
9.3.4 Subject of choice: Private law, criminal law, european law, constitutional law, industrial economics, public choice	40

§ 10 Prüfungsordnung

(1) Die Gesamtleistung ergibt sich aus den positiven Abschlüssen der vorgeschriebenen Lehrveranstaltungsprüfungen und der positiven Beurteilung der Seminararbeiten sowie der Master-These. Die Erfordernisse für einen erfolgreichen Abschluss des Lehrganges sind erfüllt, wenn in jedem Prüfungsgegenstand wenigstens die Note Genügend erzielt wurde und die Master-These wenigstens mit der Note Genügend beurteilt worden ist.

(2) Die Prüfungen aus Vorlesungen können nach Maßgabe der Zweckmäßigkeit vom Prüfer in schriftlicher oder mündlicher Form festgelegt werden. Die erfolgreiche Teilnahme an Seminaren setzt die positive Beurteilung einer schriftlichen Seminararbeit voraus.

(3) Zu Zwecken der Vergleichbarkeit der an den Partneruniversitäten gebräuchlichen unterschiedlichen Notenskalen werden die folgenden Punkteskalen verwendet:

Für Lehrveranstaltungsprüfungen:

		ECTS Grades	Österr. Note
10 Punkte	Extraordinary *)	A+	1
9 Punkte	Outstanding	A	1
8 Punkte	very good	B	2
7 Punkte	Good	C	3
6 Punkte	Average	D	3
5 Punkte	Sufficient	E	4
4 Punkte	barely sufficient	FX	4
1-3 Punkte	Insufficient	F	5
0 Punkte	totally useless	F	5

*) Diese Bewertung ist außergewöhnlichen Leistungen vorbehalten

Für die Master-Thesis

		ECTS Grades	Österr. Note
30 Punkte	Extraordinary *)	A+	1
27-29 Punkte	Outstanding	A	1
24-26 Punkte	very good	B	2
21-23 Punkte	Good	C	3
18-20 Punkte	Average	D	3
15-17 Punkte	Sufficient	E	4
12-14 Punkte	barely sufficient	FX	4
3-11 Punkte	Insufficient	F	5
0-2 Punkte	totally useless	F	5

*) Diese Bewertung ist außergewöhnlichen Leistungen vorbehalten

(4) Die Prüfungen aus den einzelnen Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungsprüfungen. Für die Durchführung der Prüfungen sowie für die Wiederholung der Prüfungen gelten die §§ 57 und 58 UniStG sinngemäß.

(5) Die Beurteilung der Master-Thesis erfolgt durch einen Prüfungssenat, dem der Betreuer der Master-Thesis, ein „external examiner“ sowie der Koordinator des Gesamtprogramms angehören.

§ 11 Prüfungsgegenstände

zu den Prüfungsgegenständen gehören:

Basic concepts of law

Basic concepts of economics

Economic analysis of tort law and insurance

Economic analysis of competition law

Public law and economics I

Economic analysis of property law

Economic analysis of contract law

Philosophy of law and economics

Economic analysis of environmental law oder Public law and economics II

Methodology of law and economics oder Economic analysis of family law oder Corporation law and economics

Thesis Seminar

Ein weiteres Seminar aus den unter „9.3. Spezialisierung“ genannten Veranstaltungen

§ 12 Akademischer Grad

An die Absolventen des Universitätslehrganges kann nach Erfüllung aller Voraussetzungen (§§ 7, 9, 10 und 11) – vorbehaltlich der Erlassung einer einschlägigen Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur – der Akademische Grad „(European) Master of Advanced Studies in Law and Economics“ verliehen werden.

TEIL 3: KOSTEN UND FINANZIERUNGSPLAN

Aufwand für Lehrtätigkeit (auf Basis der geltenden Regelungen in Österreich):

19 Lehraufträge à 2 Stunden zu ATS 12708,- je Semester- wochenstunde	Gesamtkosten ATS 482 904.-	Österreichischer Anteil 2 mal 2 Stunden Seminar ATS 50 832.-
Verwaltungskosten	Laut Berechnung des Zentral- koordinators 250 Euro je Studierendem, d.h. bei 90 Aufnahmen ins Programm ATS 308 938,50	Österreichischer Anteil für jeweils 4 Bewerber ATS 13 730,60
Sonstige Kosten für Unter- richtsmaterial		ATS 2 042.-
Gesamtkosten	Für das Programm ATS 793 884,50	Anteil für Österreich (Uni- versität Wien) ATS 66 604,60

Der auf die Universität Wien entfallende Betrag wird durch einen Sponsorvertrag sowie die nach § 5 anfallenden Lehrgangsgebühren aufgebracht.

Der Vizerektor:
M e t t i n g e r

**389. Anerkennungsverordnung gemäß § 59 Abs. 1 UniStG der Medizinischen Fakultät –
Beschluss der Studienkommission vom 27. Juni 2001**

Die gemäß der von der Studienkommission am 27. Juni 2001 beschlossenen Prüfungsordnung für Freifächer des Projekts „Medizincurriculum Wien – MCW 150“ abgelegten Prüfungen werden nach dem Studienplan Medizin (BGBl. Nr. 123 vom 14.2.1973 i. d. g. F. in Wien wie folgt anerkannt:

MCW150	Studienplan Medizin (BGBl.Nr.123 vom 14.2.1973 i.d.g.F.)
Block 3: Vom Molekül zur Zelle SE/PR Block 4: Genetik, molekulare und zelluläre Kommunikation SE/PR Block 5: Funktionssysteme und biologische Regulation SE/PR Block 6: Der Mensch in Umwelt, Familie und Gesellschaft SE/PR	Biologie PR Physik PR
Erste Hilfe PR	Erste Hilfe PR
Erste formative integrierte Prüfung (FIP 1)	Histologische Uebungen I PR Chemische Übungen – Einführungsvorlesung Chemische Uebungen PR
Erste formative integrierte Prüfung (FIP 1) Physikalische Gesundenuntersuchung PR	Anatomische Propädeutik
Erste summativ integrierte Prüfung (SIP 1) Wissenschaft und Medizin (Pflichtteil SSM1) Wissenschaft und Medizin (Wahlpflicht SSM1)	Biologie PR Physik PR Chemische Übungen – Einführungsvorlesung Chemische Uebungen PR Histologische Uebungen I PR Anatomische Propädeutik VL Sezierkurs I PR Biologie Teilprüfung des 1. Rigorosums Physik Teilprüfung des 1. Rigorosums Chemie Teilprüfung des 1. Rigorosums

Der Vorsitzende:
Mallinger

ORGANISATORISCHES

390. Richtlinie des Senats an den Rektor zur Verteilung des besonderen Leistungsprämie im Sommersemester 2001 – Wiederverlautbarung

Der Senat der Universität Wien hat in seiner Sitzung vom 21. Juni 2001 beschlossen, die in seiner Sitzung vom 25. Jänner 2001 für die Vergabe der besonderen Leistungsprämie (§ 4 BG über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten i. d. F. Art. 75 BGGl. I 142/00) gem. § 51 Abs. 1 Zi. 11 UOG 1993 für das Sommersemester 2001 einstimmig beschlossene generelle Richtlinie für das Wintersemester 2001/2002 zu verlängern:

1. Die Belastung der Universitätslehrer auf Grund ihrer Prüfungstätigkeit wird personenbezogen (nicht nach einzelnen Lehrveranstaltungen) berechnet.
2. Das Modell für die Vergabe von Leistungsprämien hat folgende Komponenten aufzuweisen:
 - Komponente 1: für eine bestimmte Anzahl X von Prüfungen (.Untergrenze.) pro Person und Semester, in dem die Prüfung abgehalten wird, wird keine Leistungsprämie ausbezahlt;
 - Komponente 2: für alle Prüfungen, die im Bereich zwischen dieser Untergrenze X und einer bestimmten Obergrenze Y liegen, wird pro Prüfung eine Leistungsprämie ausbezahlt;
 - Komponente 3: für alle Prüfungen, die über der Obergrenze Y liegen, können die StudiendekanInnen im Rahmen eines bestimmten budgetären Ermessensspielraums fakultätsspezifische Prämienmodelle entwickeln bzw. die finanziellen Mittel zur Abgeltung besonderer Belastungen einzelner einsetzen;
3. Den StudiendekanInnen sind jedenfalls 75 % des Betrags, der sich aus der Einsparungsdifferenz, die durch die Einziehung der Obergrenze gegenüber einer Berechnung ohne Obergrenzen zu ermitteln ist, ergibt, für fakultätsspezifische Prämienmodelle zur Verfügung zu stellen.
4. Weiters sind aus den Einsparungen Budgetmittel für die Qualitätsoffensive in der Lehre zur Verfügung zu stellen. Die Verteilung dieser Mittel obliegt dem Vizerektor für Lehre und Internationales.
5. Der Rektor und der Vizerektor für Lehre und Internationales haben gemeinsam mit dem Dekan und der Studiendekanin der Medizinischen Fakultät abzuklären, welche der oben erwähnten Maßnahmen in Analogie für diese Fakultät zur Anwendung gelangen können.
6. Der Rektor wird ersucht, dem Senat über die Vorgangsweise an der Medizinischen Fakultät und über die allgemeinen Erfahrungen dieses Modells zu berichten.

Der Vorsitzende des Senates:
H o y e r

391. Emeritierungsrichtlinien gemäß § 163 BDG – Wiederverlautbarung

Der Senat der Universität Wien hat in seiner Sitzung vom 21. Juni 2001 beschlossen, die veröffentlichten Emeritierungsrichtlinien um den Halbsatz „....., sowie bei Vorliegen eines erheblichen Investitionsprojekts, das bei Ausscheiden der (zu emeritierenden) Person unvorhersehbar verzögert bzw. in Frage gestellt wird“ zu ergänzen.

Die Emeritierungsrichtlinien lauten nunmehr:

Bei der Feststellung des Bedarfs an Emeritierten Professorinnen und Professoren in Forschung und Lehre ist zu prüfen, ob

die Deckung dieses Bedarfs rechtzeitig in die Wege geleitet wurde und ohne Verschulden von Universitätsorganen nicht erreicht wurde,

die Deckung nicht auch durch andere Typen von Habilitierten und Universitätslehrer/innen oder Gastprofessoren/innen besorgt werden könnte,

der Bedarf nicht auch nach BGALP gedeckt werden könnte.

Der Bedarf wird weiters angenommen bei Unvorhersehbarkeit der Notwendigkeit zur zeitlichen Ausdehnung eines Forschungsvorhabens, sowie bei Vorliegen eines erheblichen Investitionsprojekts, das bei Ausscheiden der (zu emeritierenden) Person unvorhersehbar verzögert bzw. in Frage gestellt wird.

Der Vorsitzende des Senates:
H o y e r

392. Errichtung von Abteilungen gemäß § 46 Abs. 6 UOG 93 an Instituten der Medizinischen Fakultät – Berichtigung zu Punkt 353 des Mitteilungsblattes vom 05. Juli 2001

Der Senat der Universität Wien hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2001 einstimmig nachfolgende Abteilungseinrichtungen an Instituten der Medizinischen Fakultät beschlossen:

Institut für Histologie und Embryologie

Abteilung für Kern- und Entwicklungsbiologie

Abteilung für Zellbiologie und **Ultrastrukturforschung**

Institut für Medizinische Biochemie

Abteilung für Biochemie

Abteilung für Molekularbiologie

Abteilung für Molekulare Genetik

Abteilung für Molekulare Zellbiologie

Institut für Krebsforschung

Abteilung für Molekulare Genetik
Abteilung für Zellbiologie
Abteilung für Toxikologie
Abteilung für Epidemiologie
Abteilung für angewandte und experimentelle Onkologie

Institut für Medizinische Computerwissenschaften

Abteilung für Biomedizinische Computersimulation und Bioinformatik
Abteilung für Klinische Biometrie
Abteilung für Medizinische Bildverarbeitung und **Mustererkennung**
Abteilung für Medizinische Informations- und Auswertesysteme
Abteilung für Medizinische **Experten- und Wissensbasierte Systeme**

Institut für Pathophysiologie

Abteilung für molekulare und biochemische Pathologie
Abteilung für zelluläre Pathophysiologie
Abteilung für Immunpathologie
Abteilung für angewandte experimentelle Pathologie
Abteilung für spezifische Prophylaxe und Tropenmedizin

Der Vorsitzende des Senates:
H o y e r

**393. Aktuelle Zusammensetzung des Dienststellenausschusses für die Universitätslehrer
– Stand vom 3. Juli 2001**

Vorsitzender:

Ass.- Prof. Dr. Harald OELSCHLAEGER

1. Vorsitzender Stellvertreter:

Ao. Univ.- Prof. Mag. Dr. Wolfgang WEIGEL

2. Vorsitzender Stellvertreter:

Ao. Univ.- Prof. Dr. Gert-Michael STEINER

3. Vorsitzender Stellvertreter:

Ass.- Prof. Ing. Dr. Ingwald STRASSER

Mitglieder:

Univ.- Ass. Mag. Dr. Andrea LEHNER-HARTMANN
Ao. Univ.- Prof. Dr. Johanna BOREK
Univ.- Prof. Dr. Michael WEINZIERL
O. Univ.- Prof. Dr. Waldemar ZACHARASIEWICZ
Ao. Univ.- Prof. Mag. Dr. Thomas MÜCK
Ass.- Arzt Dr. Harald GABRIEL
Ao. Univ.- Prof. Dr. Birgit KNERER
Ass.- Arzt Dr. Richard KDOLKSY
Ao. Univ.- Prof. Dr. Meinhard KNEUSSL

Ass.- Arzt Dr. Stefan PUIG
Univ.- Prof. Dr. Anita RIEDER
Ao. Univ.- Prof. Dr. Bernhard SCHWARZ
Univ.- Prof. Dr. Leopold WÜNDSCH
Ao. Univ.- Prof. Dipl.- Ing. Dr. Peter BAJONS
Univ.- Ass. Dr. Günter TRETENHAHN
Ao. Univ.- Prof. Mag. Dr. Walter JÄGER

Einzelheiten zu den jeweiligen Mitgliedern sind auf der Homepage des Dienststellenausschusses für Universitätslehrer (<http://www.univie.ac.at/da-hl>) zu finden.

Der Vorsitzende:
O e l s c h l a e g e r

TERMINE

394. Sitzungstermine der Studienkommission für Evangelisch-Theologische Studienrichtungen der Evangelisch-Theologischen Fakultät im Studienjahr 2001/02

Wintersemester 2001/02

Montag, 15. Oktober 2001
Montag, 26. November 2001
Montag, 21. Jänner 2002

Sommersemester 2002

Montag, 18. März 2002
Montag, 13. Mai 2002
Montag, 17. Juni 2002

Die Sitzungen der Studienkommission finden jeweils um 9 Uhr c.t. im Hörsaal 3 der Evangelisch-Theologischen Fakultät (1090 Wien, Rooseveltplatz 10) statt.

Der Vorsitzende der Studienkommission:
W i s c h m e y e r

395. Außerordentliche Fakultätssitzung der Evangelisch-Theologischen Fakultät im Sommersemester 2001

Am Donnerstag, dem 27. September 2001, findet um 13.15 Uhr im Hörsaal 3 der Evangelisch-Theologischen Fakultät (1090 Wien, Rooseveltplatz 10) die erste außerordentliche Fakultätssitzung des Studienjahres 2000/01 statt.

Der Vorsitzende des Fakultätskollegiums:
S c h e l a n d e r

396. Sitzungstermine des Fakultätskollegiums der Evangelisch-Theologischen Fakultät im Studienjahr 2001/02

Wintersemester 2001/02

Montag, 15. Oktober 2001
Montag, 26. November 2001
Montag, 21. Jänner 2002

Sommersemester 2002

Montag, 18. März 2002
Montag, 13. Mai 2002
Montag, 17. Juni 2002

Die Fakultätssitzungen finden jeweils um 13.15 Uhr im Hörsaal 3 der Evangelisch-Theologischen Fakultät (1090 Wien, Rooseveltplatz 10) statt.

Der Vorsitzende des Fakultätskollegiums:
S c h e l a n d e r

397. Sitzungstermine der Studienkommission für die Diplomstudien Humanmedizin und Zahnmedizin und für das Doktoratsstudium der medizinischen Wissenschaften im Studienjahr 2000/2001 an der Medizinischen Fakultät

Die Sitzungen der Studienkommission Medizin nach UOG 93 im Studienjahr 2000/2001 finden am

Mittwoch, 11.10.2000
Mittwoch, 08.11.2000
Mittwoch, 13.12.2000
Mittwoch, 24.01.2001
Mittwoch, 28.03.2001
Mittwoch, 02.05.2001
Mittwoch, 06.06.2001
Mittwoch, 27.06.2001

jeweils um 14 Uhr s.t. im Sitzungssaal des Medizinischen Dekanats statt.

Der Vorsitzende:
M a l l i n g e r

398. Sitzungstermine des Personalausschusses der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Der Vorsitzende des Personalausschusses beehrt sich, die Sitzungstermine des Personalausschusses im Studienjahr 2001/2002 zu Kenntnis zu bringen:

Mittwoch, 10. Oktober 2001
Mittwoch, 21. November 2001
Mittwoch, 16. Jänner 2002
Mittwoch, 13. März 2002
Mittwoch, 08. Mai 2002 und
Mittwoch, 12. Juni 2002.

Die Sitzungen finden jeweils um 9.00 Uhr s.t. im Dekanszimmer statt.

Eine eventuell erforderliche Sitzung des Personalausschusses vor Semesterbeginn findet am 12. September 2001 statt.

Der Vorsitzende des Personalausschusses:
H u n g e r

WAHLERGEBNISSE

399. Ergebnis der Wahl des Studiendekans an der Katholisch-Theologischen Fakultät

Bei der am 28. Juni 2001 durchgeführten Wahl wurde O. Univ.- Prof. Dr. Josef WEISMAYER zum Studiendekan der Katholisch-Theologischen Fakultät für die Funktionsperiode 1. Oktober 2001 bis 30. September 2003 gewählt.

Der Vorsitzende des Fakultätskollegiums:
F r a n k l

400. Ergebnis der Wahl des Vize-Studiendekans an der Katholisch-Theologischen Fakultät

Bei der am 28. Juni 2001 durchgeführten Wahl wurde O. Univ.- Prof. Dr. Rudolf LANGTHALER zum Vize-Studiendekan der Katholisch-Theologischen Fakultät für die Funktionsperiode 1. Oktober 2001 bis 30. September 2003 gewählt.

Der Vorsitzende des Fakultätskollegiums:
F r a n k l

401. Ergebnis der Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der Studienkommission für die Diplomstudien Humanmedizin und Zahnmedizin und für das Doktoratsstudium der medizinischen Wissenschaften an der Medizinischen Fakultät

Die Studienkommission für die Diplomstudien Humanmedizin und Zahnmedizin und für das Doktoratsstudium der medizinischen Wissenschaften hat in ihrer Sitzung vom 19. Mai 1999 Herrn Ao. Univ.- Prof. Dr. Rudolf MALLINGER zum Vorsitzenden und Herrn O. Univ.- Prof. Dr. Wilhelm FIRBAS zum Stellvertreter gewählt.

Der Vorsitzende der Studienkommission:
M a l l i n g e r

WAHLAUSSCHREIBUNGEN

402. Wahl der Stellvertreter der Abteilungsleiter der Klinischen Abteilungen der Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde Wien an der Medizinischen Fakultät

In der am Mittwoch, den 5. September 2001, um 10.00 Uhr stattfindenden Sitzung der Klinikkonferenz der Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde Wien findet die Wahl der Stellvertreter aller Abteilungsleiter der Klinischen Abteilungen statt.

Der Klinikvorstand:
W a t z e k

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS
ALS UNIVERSITÄTSDOZENT

403. Verleihung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Medizinischen Fakultät

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Herrn **Dr. med. Gerold EBENBICHLER** die Lehrbefugnis für „**Physikalische Medizin und Rehabilitation**“ mit Datum vom 12. Juni 2001 erteilt.

Er wurde der Universitätsklinik für Physikalische Medizin und Rehabilitation in Wien zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Herrn **Ao. Univ.- Prof. Dipl.- Ing. Dr. techn. Dr. med. univ. Gerold PORENTA** die Lehrbefugnis für „**Innere Medizin**“ mit Datum vom 13. Juni 2001 erteilt.

Er wurde der Universitätsklinik für Innere Medizin II in Wien zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Herrn **Dr. med. univ. Johannes PAMMER** die Lehrbefugnis für „**Pathologie**“ mit Datum vom 18. Juni 2001 erteilt.
Er wurde dem Klinischen Institut für Klinische Pathologie in Wien zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Herrn **Dr. phil. Dr. med. univ. Anton-Helmut GRAF** die Lehrbefugnis für „**Frauenheilkunde und Geburtshilfe**“ mit Datum vom 19. Juni 2001 erteilt.
Er wurde der Universitätsklinik für Frauenheilkunde in Wien zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Herrn **Dr. med. univ. Andreas KUCHAR** die Lehrbefugnis für „**Augenheilkunde und Optometrie**“ mit Datum vom 19. Juni 2001 erteilt.
Er wurde der Universitätsklinik für Augenheilkunde und Optometrie in Wien zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Frau **Dr. med. univ. Dagmar BANCHER-TODESCA** die Lehrbefugnis für „**Geburtshilfe und Frauenheilkunde**“ mit Datum vom 19. Juni 2001 erteilt.
Sie wurde der Universitätsklinik für Frauenheilkunde in Wien zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Herrn **Dr. med. univ. Johannes STREICHER** die Lehrbefugnis für „**Anatomie und Embryologie**“ mit Datum vom 26. Juni 2001 erteilt.
Er wurde dem Institut für Anatomie in Wien zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Herrn **Dr. med. univ. Michael STISKAL** die Lehrbefugnis für „**Radiologie**“ mit Datum vom 26. Juni 2001 erteilt.
Er wurde der Universitätsklinik für Radiodiagnostik in Wien zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Herrn **Mag. Dr. rer. nat. Walter BERGER** die Lehrbefugnis für „**Angewandte und Experimentelle Onkologie**“ mit Datum vom 27. Juni 2001 erteilt.
Er wurde dem Institut für Krebsforschung in Wien zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Herrn **Ao. Univ.- Prof. Dr. med. univ. Burkhard JANSEN** die Lehrbefugnis für „**Dermatologie**“ mit Datum vom 27. Juni 2001 erteilt.
Er wurde der Universitätsklinik für Klinische Pharmakologie in Wien zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Herrn **Dr. med. univ. Georg GRUBHOFFER** die Lehrbefugnis für „**Anästhesiologie und Intensivmedizin**“ mit Datum vom 28. Juni 2001 erteilt.

Er wurde der Universitätsklinik für Anästhesie und Allgemeine Intensivmedizin in Wien zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Frau **Dr. med. Eva GRUBER** die Lehrbefugnis für „**Anästhesiologie und Intensivmedizin**“ mit Datum vom 28. Juni 2001 erteilt.

Sie wurde der Universitätsklinik für Anästhesie und Allgemeine Intensivmedizin in Wien zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Herrn **Dr. med. univ. Herbert KOINIG** die Lehrbefugnis für „**Anästhesiologie und Intensivmedizin**“ mit Datum vom 28. Juni 2001 erteilt.

Er wurde der Universitätsklinik für Anästhesie und Allgemeine Intensivmedizin in Wien zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Herrn **Dr. med. univ. Roman ULLRICH** die Lehrbefugnis für „**Anästhesie und Intensivmedizin**“ mit Datum vom 29. Juni 2001 erteilt.

Er wurde der Universitätsklinik für Anästhesie und Allgemeine Intensivmedizin in Wien zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Herrn **Dr. med. univ. Johannes TAUSCHER** die Lehrbefugnis für „**Psychiatrie**“ mit Datum vom 29. Juni 2001 erteilt.

Er wurde der Universitätsklinik für Psychiatrie in Wien zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Herrn **Dr. med. univ. Michael PFEILSTÖCKER** die Lehrbefugnis für „**Innere Medizin unter besonderer Berücksichtigung der Hämatologie-Onkologie**“ mit Datum vom 03. Juli 2001 erteilt.

Er wurde der Universitätsklinik für Innere Medizin I in Wien zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Herrn **Dr. med. univ. Christian SILLABER** die Lehrbefugnis für „**Innere Medizin**“ mit Datum vom 03. Juli 2001 erteilt.

Er wurde der Universitätsklinik für Innere Medizin I in Wien zugeordnet.

Der Dekan:
S c h ü t z

404. Verleihung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Die vom Fakultätskollegium der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien eingesetzte und mit Beschlussrecht ausgestattete Habilitationskommission hat am 21. Juni 2001 die Erteilung der Lehrbefugnis als Universitätsdozentin für „**Englische Sprachwissenschaft**“ an Frau **Dr. Barbara SEIDLHOFER** aufgrund des § 28 Abs. 7 des Universitätsorganisationsgesetzes 93, BGBl. Nr. 805 vom 26. November 1993, i. d. g. F., genehmigt.

Gleichzeitig wurde die Zuordnung an das Institut für Anglistik und Amerikanistik festgelegt.

Die vom Fakultätskollegium der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien eingesetzte und mit Beschlussrecht ausgestattete Habilitationskommission hat am 27. Juni 2001 die Erteilung der Lehrbefugnis als Universitätsdozentin für „**Klassische Archäologie**“ an Frau **Dr. Verena GASSNER** aufgrund des § 28 Abs. 7 des Universitätsorganisationsgesetzes 93, BGBl. Nr. 805 vom 26. November 1993, i. d. g. F., genehmigt.

Gleichzeitig wurde die Zuordnung an das Institut für Klassische Archäologie festgelegt.

Der Dekan:
R ö m e r

405. Verleihung einer Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik

Die vom Fakultätskollegium der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik der Universität Wien eingesetzte Habilitationskommission hat in der Sitzung am 29. Juni 2001 die Erteilung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent für „**Geologie**“ an Herrn **Mag. Dr. Urs KLÖTZLI** aufgrund des § 28 Abs. 7 des Universitätsorganisationsgesetzes 93, BGBl. Nr. 805 vom 26. November 1993, i. d. g. F., genehmigt.

Gleichzeitig wird die Zugehörigkeit an das Institut für Geologie festgelegt.

Die Dekanin:
P o p p

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

406. Änderung von Studienplänen – Begutachtungsverfahren gemäß § 14 UniStG

a) Studienplan der Studienrichtungen Soziologie der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften an der Universität Wien

Die Studienpläne der beiden an der Universität Wien eingerichteten Studienrichtungen Soziologie (geistes- und kulturwissenschaftliche Studienrichtung und rechts-, sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtung) werden dem öffentlichen Begutachtungsverfahren laut § 14 UniStG unterzogen.

XXIX. Stück – Ausgegeben am 13.07.2001 – Nr. 406 a) – b)

Die Entwürfe und die Qualifikationsprofile können auf der Homepage des Institutes <http://www.soz.univie.ac.at/> unter dem Link „Neue Studienpläne“ abgerufen werden.

Wir ersuchen, die beiden Entwürfe zu prüfen und allfällige Stellungnahmen bis spätestens

14. September 2001

an den Vorsitzenden der Studienkommission Soziologie
Herrn O. Univ.- Prof. Dr. Wolfgang Schulz
Institut für Soziologie der Universität Wien
A-1080 Wien, Alser Straße 33
Tel. Nr.: (01) 4277/48140
Telefax: (01) 4277/9481
E-mail: wolfgang.schulz@univie.ac.at

zu übermitteln.

Der Vorsitzende der Studienkommission:
S c h u l z

b) Studienplan der Studienrichtung Psychologie der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften an der Universität Wien

Der neue Studienplan der Studienrichtung Psychologie ist am 26. Juni 2001 von der Studienkommission Psychologie beschlossen worden.

Laut § 14 UniStG wird der neue Studienplan Psychologie zur Begutachtung vorgelegt.

Allfällige Stellungnahmen sind bis

15. September 2001

an die Vorsitzende der Studienkommission Psychologie
Frau O. Univ.- Prof. Dr. Brigitte Rollett
Institut für Psychologie der Universität Wien
A-1010 Wien, Liebiggasse 5
Tel. Nr.: (01) 4277-47860
Telefax: (01) 4277-47869
E-mail: brigitte.rollett@univie.ac.at

zu senden.

Der Studienplan kann in der Abteilung für Rechtsangelegenheiten und Organisationsfragen der Universität Wien sowie am Institut eingesehen bzw. angefordert werden.

Die Vorsitzende der Studienkommission:
R o l l e t t

c) Studienplan der Studienrichtung Pharmazie an der Karl-Franzens-Universität Graz

Die Studienkommission Pharmazie hat in der Sitzung vom 28. Juni 2001 den Entwurf eines geänderten Studienplanes für das Diplomstudium Pharmazie beschlossen und unterzieht diese der Begutachtung gemäß § 14 (1) UniStG.

Um eventuelle Stellungnahmen wird bis

24. August 2001

an den Vorsitzenden der Studienkommission Pharmazie
Herrn Ao. Univ.- Prof. Mag. DDr. Alois Hiermann
c/o Institut für Pharmakognosie
A-8010 Graz, Universitätsplatz 4/I
Tel. Nr.: 0043/316-380-5527 (5525)
Telefax: 0043/316-380-9860
E-mail: alois.hiermann@kfunigraz.ac.at

erbeten.

Der Studienplan kann in der Abteilung für Rechtsangelegenheiten und Organisationsfragen der Universität Wien sowie am Institut eingesehen bzw. angefordert werden.

Falls Stellungnahmen für nicht nötig erachtet werden, sind Leermeldungen nicht erforderlich.

d) Studienplan des neuen Bakkalaureats- und Masterstudienplans INFORMATIK an der Johannes Kepler Universität Linz

Gemäß § 14 UniStG wird der Studienplan samt Qualifikationsprofil des neuen Bakkalaureats- und Masterstudiums an der Johannes Kepler Universität Linz, wie er von der zuständigen Studienkommission Informatik in ihrer Sitzung am 27. Juni 2001 einstimmig beschlossen wurde (vorbehaltlich der Genehmigung durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur) gemäß § 14 UniStG der Begutachtung unterzogen.

Um etwaige Stellungnahmen bis

15. September 2001 (Poststempel)

an den Vorsitzenden der Studienkommission Informatik
Herrn O. Univ.- Prof. Dipl.- Ing. Mag. Dr. Gerti Kappel
Institut für Angewandte Informatik
Abteilung für Informationssysteme
A-4040 Linz, Altenbergerstraße 69
Tel. Nr.: (+43) 732/2468-8879
Telefax: (+43) 732/2468-9308
E-mail: gerti@ifs.uni-linz.ac.at
<http://www.ifs.uni-linz.ac.at>

zu senden.

Leermeldungen sind nicht notwendig. Ich stehe für Fragen als Kontaktperson der Studienkommission Informatik jederzeit zur Verfügung.

Sie finden den neuen Studienplan auch online unter <http://www.informatik.uni-linz.ac.at/Studium/BakkMag/>.

e) Studienplan der Studienrichtung „Wirtschaftsinformatik“ an der Johannes Kepler Universität Linz

Die Studienkommission Wirtschaftsinformatik der Johannes Kepler Universität Linz hat am 21. Juni 2001 gemäß § 13 UniStG den Entwurf eines neuen Studienplanes für die Studienrichtung Wirtschaftsinformatik beschlossen.

Sie finden diesen Entwurf einschließlich Qualifikationsprofil im Internet unter der Adresse <http://www.winie.uni-linz.ac.at/stuko/studienplanentwurf>.

Wir laden Sie ein, sich am öffentlichen Begutachtungsverfahren zu beteiligen und Ihre Stellungnahme per Post, Fax oder E-mail bis spätestens

1. Oktober 2001

an den Vorsitzenden der Studienkommission Wirtschaftsinformatik

Herrn O. Univ.- Prof. Dr. L. J. Heinrich

Institut für Wirtschaftsinformatik

Johannes Kepler Universität Linz

A-4040 Linz, Altenbergerstraße 69

Tel. Nr.: +43 (732) 2468-9456

Telefax: +43 (732) 2468-9452

E-mail: ie.sekretariat@winie.uni-linz.ac.at

zu senden.

Der Rektor:

W i n c k l e r

407. Änderungen von Studienplänen – Begutachtungsverfahren gemäß § 20 UniStG

a) Studienplan für das Doktoratsstudium der Philosophie der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät an der Universität Wien

Die Studienkommission für das Doktoratsstudium hat den Entwurf des neuen Studienplanes für das Doktoratsstudium der Philosophie an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien beschlossen.

Der Entwurf wird der Begutachtung gemäß § 20 UniStG unterzogen und kann über Internet auf der Homepage des Dekanates der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

<http://www.univie.ac.at/dekanat-geisteswissenschaften/>

unter dem weiterführenden Link „Aktuelles“ abgerufen bzw. beim Dekanat der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, Dr. Karl Lueger-Ring 1, A-1010 Wien (Telefon 4277-40011, Fax 4277-9400) angefordert werden.

Allfällige Anregungen und Stellungnahmen zu dem Entwurf bitten wir bis spätestens

31. August 2001

an den Vorsitzenden der Studienkommission für das Doktoratsstudium

Dekan O. Univ.- Prof. Dr. Franz Römer

p. A. Dekanat der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät oder

per e-mail: Franz-Roemer@univie.ac.at

zukommen zu lassen.

Der Dekan:

R ö m e r

b) Studienplan für das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik an der Universität Klagenfurt

Hiermit wird bekanntgegeben, dass die Studienkommission Doktoratsstudium der Naturwissenschaften der Universität Klagenfurt am 3. Juli 2001 den Entwurf des Studienplanes zum Erwerb des Doktorates der Naturwissenschaften beschlossen hat und zur Begutachtung auflegt.

Der Studienplan ist im Internet (<http://www.uni-klu.ac.at/wiinfo/> unter dem Link „Studienpläne“ als „Entwurf Studienplan Doktoratsstudium Naturwissenschaften“) abzurufen.

Stellungnahmen sind bis zum

14. September 2001

an den Vorsitzenden der Studienkommission Doktoratsstudium

der Naturwissenschaften der Universität Klagenfurt

Herrn O. Univ.- Prof. Dr. Jürgen Pilz

Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik

Institut für Mathematik

Universität Klagenfurt

A-9020 Klagenfurt, Universitätsstraße 65-67

Tel. Nr.: +43-463/2700-3113

Telefax: +43-463/2700-3198

E-mail: juergen.pilz@uni-klu.ac.at

<http://www-stat.uni-klu.ac.at>

zu richten.

Der Rektor:

W i n c k l e r

408. Veröffentlichungen im Bundesgesetzblatt:

Teil I:

Nr. 68/2001: Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und das Bundesgesetz über die Förderung von Anliegen der älteren Generation 1998 (Bundes-Seniorengesetz 1998) geändert werden

Teil II:

Nr. 229/2001: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad „Master of Advanced Studies (Umweltmanagement)“, Universitätslehrgang „MAS (Umweltmanagement)“ der Universität für Bodenkultur Wien

Nr. 230/2001: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Verleihung der Bezeichnung „Lehrgang universitären Charakters“ und über die Schaffung der Bezeichnung „Akademische Business Managerin“ und „Akademischer Business Manager“, Lehrgang „Business Management“, Wirtschaftsförderungsinstitut (WIFI) Österreich

Die Universitätsdirektorin:
T r ö s t l

Redaktion: Dr. Nicola Roehlich.

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.